
121. Kann der Nebenintervenient, welcher sich eines anderen Anwaltes bedient, als die Hauptpartei, welcher er beigetreten ist, von der in die Kosten der Nebenintervention verurteilten Gegenpartei die Erstattung der Gebühren und Auslagen seines Anwaltes unbedingt oder nur dann fordern, wenn er die Notwendigkeit der Annahme eines eigenen Rechtsanwaltes darlegt?

I. Civilsenat. Beschl. v. 8. Juni 1885 i. S. S. sche Erben (Kl.) w. G. (Bekl.) u. Witwe K. (Nebenintervenientin). Beschw.-Rep. I. 31/85.

I. Landgericht Neustrelitz.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Obige Frage wurde in erster Instanz im Sinne der zweiten,¹ in der Beschwerdeinstanz im Sinne der ersten² Alternative entschieden. Auf weitere Beschwerde der in die Kosten der durch Streitverkündigung veranlaßten — Nebenintervention verurteilten Kläger wurde letztere Ansicht gebilligt.

Aus den Gründen:

„Es ist bereits von dem V. Civilsenate des Reichsgerichtes durch Beschluß vom 8. Juli 1884 i. S. Sperlich u. Gen. w. die Stadtgemeinde zu Leobschütz, Beschw.-Rep. V. 118/84 ausgesprochen worden, daß „nach §§. 96. 87 C.P.D. der Nebenintervenient nicht verpflichtet

¹ Ebenso Petersen, Komm. 2. Aufl. S. 110.

D. G.

² Ebenso Hellmann, Komm. Bd. 1 S. 332.

D. G.

ist, sich desselben Rechtsanwaltes mit der Hauptpartei zu bedienen, vielmehr zur Wahrnehmung seiner Rechte einen eigenen Rechtsanwalt zu bestellen befugt und daher auch berechtigt ist, von dem zur Kostentragung verurteilten Gegner Erstattung der Gebühren desselben zu verlangen. Gegen diese Begründung kann zwar eingewendet werden, daß nicht in allen Fällen, wo die Partei befugt ist, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen, die Verpflichtung der Gegenpartei zur Erstattung der dadurch entstandenen Kosten im Falle ihrer Verurteilung in die Prozeßkosten besteht, insbesondere nach §. 87 Abs. 2 C.P.D. nicht, wenn die Partei durch Zuziehung eines auswärtigen Rechtsanwaltes, durch einen nicht notwendigen Wechsel in der Person des Rechtsanwaltes oder durch Zuziehung mehrerer Rechtsanwälté die Kosten vermehrt hat. Nach den Motiven zum §. 85 des Entwurfes der C.P.D. soll auch bei Streitgenossen, obgleich jeder derselben befugt ist, sich eines eigenen Rechtsanwaltes zu bedienen, die Erstattungspflicht des zur Tragung der Prozeßkosten verurteilten Gegners davon abhängen, ob die Zuziehung verschiedener Anwälté zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Es könnte scheinen, daß ebenso auch bei Nebenintervenienten, zumal wenn sie gemäß §§. 66, 96 Abs. 2 a. a. O. als Streitgenossen der Hauptpartei gelten, nur unter derselben Voraussetzung ein Erstattungsanspruch gegenüber den zur Tragung der Kosten verurteilten Gegner hinsichtlich der Gebühren und Auslagen eines von ihnen gezogenen eigenen Anwaltes stattfindet. Indessen ist mit Rücksicht auf den Zweck und das dadurch bestimmte Wesen der Nebenintervention anzunehmen, daß, obgleich die Erstattungspflicht des Gegners nach §. 87 Abs. 1 hinsichtlich aller Kosten, daher mit der aus §. 87 Abs. 2 sich ergebenden Einschränkung auch hinsichtlich der durch Zuziehung eines Rechtsanwaltes verursachten Kosten, auf die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten beschränkt ist, doch bei dem Nebenintervenienten diese Notwendigkeit auch ohne Darlegung besonderer Gründe für die Zuziehung eines eigenen Rechtsanwaltes regelmäßig vorhanden erscheint. Das Gesetz legt ihm das Recht bei, zur Wahrnehmung seines eigenen rechtlichen Interesses der Hauptpartei zu deren Unterstützung beizutreten. Um von diesem Rechte einen zweckentsprechenden Gebrauch machen zu können, bedarf es einer rechtskundigen Prüfung und Überwachung des Prozeßbetriebes der Hauptpartei, um erforderlichen Falles durch unterstützendes und er-

gänzendes Eintreten in die Verhandlung ihr zum Obfiege zu verhelfen. Es liegt daher die Zuziehung eines eigenen Anwaltes in der Natur der Sache, und wemgleich es dem Nebenintervenienten freisteht, sich jeder Beteiligung an dem Rechtsstreite zu enthalten oder dieselbe auf eine Einwirkung auf den Anwalt der Hauptpartei ohne Eintritt in die Verhandlung als Nebenpartei zu beschränken oder beim Eintritte in die Verhandlung als Nebenpartei sich durch den Anwalt der Hauptpartei vertreten zu lassen, wodurch nach §. 51 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte geringere Kosten entstehen, als bei Zuziehung eines eigenen Rechtsanwaltes, so kann doch nicht gesagt werden, daß der Nebenintervenient, welcher als solcher in den Rechtsstreit eintritt, durch Zuziehung eines eigenen Rechtsanwaltes etwas thue, was zur zweckentsprechenden Verfolgung seines Rechtes nicht nötig war.“